

## **Satzung der Gemeinde Butjadingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Butjadingen**

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2005 (Nds. GVBl. S. 110), in Verbindung mit § 149 (4) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 30.03.2006 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Butjadingen und ist in den Übersichtskarten 1 bis 12 der Anlage 1 dargestellt. Er gilt für alle Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt.

Ausgenommen sind

1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Abwasserkanalisation erschlossen sind,
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert, und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Butjadingen überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliche Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik und den jeweiligen hydrogeologischen Verhältnissen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist in die durch wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde bestimmten Gewässer einzuleiten. Die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 NWG sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke bei der Unteren Wasserbehörde vor Beginn des Vorhabens zu beantragen.
- (3) Für die Straßen und Ortsteile der Anlage 2 werden die für den Einzugsbereich des Gewässers II. Ordnung des Entwässerungsverbandes Butjadingen geltenden Nummern der Gräben als Einleitungsgewässer bestimmt. Die genaue Einleitungsstelle wird von der Unteren Wasserbehörde im erforderlichen Einleitungsbescheid festgelegt. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde kann ein anderes Einleitungsgewässer als das in Anlage 2 genannte bestimmt werden.

### § 3

#### Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kalkulationssicherheit)

- (1) Für Grundstücke, auf denen bereits den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden.
- (2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der Unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen an den vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.
- (4) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Gemeinde Butjadingen ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dies zulassen.

### § 4

#### Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzung die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung vom 17.12.1981, zuletzt geändert durch die Satzung über die Satzung zur Anpassung und Überarbeitung des Ortsrechts vom 12.12.2001 bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörde.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Butjadingen, den 30.03.2006

Gemeinde Butjadingen

Rolf Blumenberg  
Bürgermeister

#### **Hinweis**

Die in den §§ 1 und 2 genannten Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind, können im Rathaus der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, Burhave, Zi. 1 oder 2 während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Landkreis Wesermarsch – untere Wasserbehörde – hat mit Verfügung vom 25.05.2007 die Zustimmung zu der Satzung gemäß § 149 (5) NWG erteilt.